

J U G E N D O R D N U N G

für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetzlar

§1

Namen, Wesen, Aufsicht

(1) Die Jugendfeuerwehr der

Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Blasbach
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Büblingshausen (Feuerwache III)
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Dutenhofen
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Garbenheim
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Hermannstein
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Innenstadt (Feuerwache I)
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Münchholzhausen
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Nauborn
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Naunheim
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Niedergirmes (Feuerwache II)
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Steindorf

sind die Jugendgruppe der jeweiligen Freiwilligen. Die Stadtteil-Jugendfeuerwehren führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteils. Die Feuerwehrrachen I, II und III bilden eine gemeinsame Jugendfeuerwehr, die Jugendfeuerwehr Wetzlar. Sie alle bilden die Jugendfeuerwehr der Stadt Wetzlar. Somit ist sie Mitglied der Verbands- Jugendfeuerwehr Wetzlar, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist lt. Ortsatzung der Feuerwehr der Stadt Wetzlar ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen; sie gestaltet ihr Jugendleben selbständig als Jugendabteilung innerhalb der Feuerwehr der Stadt Wetzlar nach dieser Ordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar untersteht die jeweilige Jugendfeuerwehr gemäß §§ 8 und 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch Leiter der Feuerwehr und dem Wehrführer, die sich dazu eines Stadtjugendfeuerwehrwartes und in den einzelnen Stadtteilen eines Jugendfeuerwehrwartes bedienen.

(4) Leiter der Stadtteil-Jugendfeuerwehr, ist der Jugendfeuerwehrwart. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Leiter der Jugendfeuerwehr der Stadt Wetzlar ist der Stadtjugendfeuerwehrwart. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und über entsprechende Erfahrungen verfügen.

§2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist bestrebt, den Jugendlichen die Aufgaben der Feuerwehr nahe zu bringen und junge Menschen für den Dienst am Nächsten zu gewinnen.
- (2) Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendfeuerwehr der Stadt Wetzlar mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- (3) Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Ausbildung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
- (4) Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfen mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- (5) Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Feuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme berät der Jugendausschuss. Die Aufnahme erfolgt durch den Leiter der Feuerwehr der Stadt Wetzlar oder den zuständigen Wehrführer.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis (Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr) und ein Exemplar der Jugendordnung.

§4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken, in eigener Sache gehört zu werden und den Jugendausschuss in seiner Jugendfeuerwehr zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig, ordentlich und pünktlich teilzunehmen.

- (3) Die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen sind zu befolgen und zu unterstützen.
- (4) Die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben sind zu pflegen und zu fördern.
- (5) Die ihm zur Verfügung gestellte Ausrüstung ist ordentlich und pfleglich zu behandeln.

§5 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird im Jugendausschuss beraten und entschieden und von dem Jugendfeuerwehrwart umgesetzt.
- (3) Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr kann in begründeten/ gravierenden Fällen auch alleinig durch den Jugendfeuerwehrwart ausgeführt werden.
- (4) Gegen die Ordnungsmaßnahme oder den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung mündlich oder schriftlich bei dem Leiter der Feuerwehr der Stadt Wetzlar erfolgen. Er entscheidet über den Einspruch.

§6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr der Stadt Wetzlar erlischt:
 - a) bei schriftlicher Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten,
 - b) auf Wunsch des Mitgliedes oder,
 - c) durch Ausschluss.

§7 Organe der Stadtteil-Jugendfeuerwehr

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Jugendausschuss

§8

Mitgliederversammlung der Stadtteil-Jugendfeuerwehr

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer der Stadtteilfeuerwehr mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- (2) Auf die Teilnahme von Eltern/Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Sind weniger als $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen und durchgeführt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) jährliche Wahl des Jugendausschusses,
 - b) Wahl von Delegierten zu übergeordneten Organen,
 - c) Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - e) Wahl des Jugendfeuerwehrwartes sowie des stellv. Jugendfeuerwehrwartes nach §10 (4) dieser Ordnung.

§9

Jugendausschuss

- (1) Außer dem Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter wird der Jugendausschuss von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Jugendfeuerwehrwart
 - b) dem stellv. Jugendfeuerwehrwart
 - c) dem Jugendgruppensprecher
 - d) dem Schriftwart

e) dem Beisitzer bzw. Beisitzern nach Bedarf.

(3) Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Beratung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- c) vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen,
- d) Planung und Gestaltung der Jugendarbeit.

§10 Jugendfeuerwehrwart

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart muss Mitglied der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteil-Feuerwehr sein, sollte einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule abgelegt haben, sowie die Jugendleiter-Card besitzen. Die Lehrgänge können in einem angemessenen Zeitraum nachgeholt werden.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart wird im Verhinderungsfall durch seinen stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart in allen Angelegenheiten vertreten.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart hat in Vertretung der Jugendfeuerwehr Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss der Stadtteil-Feuerwehr.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter wird von den Mitgliedern der Stadtteil-Jugendfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und auf der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteil-Feuerwehr bestätigt.
- (5) Die Wahlen werden nach Ortsatzung durchgeführt.
- (6) Dem Jugendfeuerwehrwart steht eine Dienstaufwandsentschädigung zu.

§ 11

Stellv. Jugendfeuerwehrwart

Der stellv. Jugendfeuerwehrwart und/oder dessen Vertreter (2. Stellv.) unterstützen den Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall. Für sie gelten die gleichen Anforderungen wie für den Jugendfeuerwehrwart.

Die Wahl eines zweiten Stellvertreters besteht ab einer Mitgliederzahl von 18 Jugendlichen zum Zeitpunkt der Wahl. Nach Ende der Amtsperiode muss erneut geprüft werden, ob der Anspruch auf einen zweiten Stellvertreter noch besteht.

§12 Jugendgruppensprecher

Der Sprecher vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und bringt deren Bedürfnisse und Wünsche im Jugendausschuss ein.

§13 Schriftwart

Die Führung und Erledigung schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftwartes.

§14 Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens neun Mitglieder betragen. Bei Überschreitung der Gruppenstärke sollte für jede Gruppe ein Ausbilder bzw. Betreuer die Aufsicht führen.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst (entsprechend der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr), die Bekleidung und Ausrüstung von der Stadt Wetzlar kostenlos gestellt.
- (3) Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind alle erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in einem ordentlichen und gepflegten Zustand an die Feuerwehr zurückzugeben.

§15 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- (1) Die feuerwehrtechnische Qualifikationen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgen auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen.
- (2) Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen ist gemäß Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz § 8.2 untersagt.
- (3) Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6 - 52 m 0605, BGBl. I S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium. Der Dienstplan ist von dem Jugendfeuerwehrwart und dem Jugendausschuss zu erstellen. Es ist dabei Wert auf Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.

- (4) Der Dienstplan ist von dem jeweiligen Wehrführer zu genehmigen, eine Durchschrift ist an den Stadtjugendfeuerwehrwart und den Leiter der Feuerwehr zu übergeben.

§16 Soziale Absicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind nach HBKG (§ 11 Abs. 5) zu versichern.
- (2) Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.

§17 Übernahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr

- (1) Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr der Stadt Wetzlar erfüllen, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- (2) Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist in begründeten Fällen bis zum 27. Lebensjahr möglich.
- (3) Bei Wohnortwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr der Feuerwehr der Stadt Wetzlar der von dem Leiter der Feuerwehr ausgestellt wird.

§18 Organ der Jugendfeuerwehr der Stadt Wetzlar

Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss (Jugendwarte-Dienstversammlung).

§19 Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss (Jugendwarte-Dienstversammlung)

- (1) Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss ist mindestens viermal jährlich von dem Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr mit einer Frist von 14 Tagen und der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart leitet die Jugendwarte-Dienstversammlung.

- (2) Die Jugendwarte-Dienstversammlung ist nicht öffentlich.
- (3) Die Jugendwarte-Dienstversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Jugendfeuerwehrwarte oder deren Stellv. anwesend sind. Jede Jugendfeuerwehr hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Jugendwarte-Dienstversammlung hat die Aufgaben:
 - a) die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes
 - b) die Wahl des stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartes
 - c) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (5) Bei Änderung der Jugendordnung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.
- (6) Dem Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss gehören an:
 - a) Der Stadtjugendfeuerwehrwart
 - b) Der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart
 - c) die Jugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreter

§20 Der Stadtjugendfeuerwehrwart

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetzlar sein.
- (2) Er muss einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule und alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen die Jugendleiter-Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bescheinigt. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
- (3) Auf den Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes treffen die gleichen Anforderung zu.
- (4) Aufgaben des Stadtjugendfeuerwehrwartes (im Verhinderungsfall dessen Stellvertretung)
 - a) Planung und Durchführung von gemeinsamer Ausbildung und Maßnahmen,
 - b) Koordination der Aufgabenstellung und Aufgabenzuweisungen und deren Umsetzung zwischen Stadt- und Verbands-/Kreis-Jugendfeuerwehr.
 - c) betreut die Jugendfeuerwehren auf Stadtebene.

- d) leitet die Jugendwarte Dienstversammlung.
 - e) vertritt die Jugendfeuerwehr der Stadt Wetzlar gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien (er ist kein Ehrenbeamter)
- (5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart im Verhinderungsfall dessen Stellvertretung vertritt die Jugendfeuerwehr der Stadt Wetzlar im Wehrführerausschuss der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetzlar.
- (6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart werden bei der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetzlar für die Dauer von zwei Jahren bestätigt.
- (7) Dem Stadtjugendfeuerwehrwart steht eine Dienstaufwandsentschädigung zu.

§21 Schlussbestimmung

- (1) Die Jugendordnung wurde am 19.06.2018 von der Jugendwarte-Dienstversammlung beschlossen.
- (2) Die Jugendordnung wurde am 12.06.2018 vom Wehrführerausschuss beschlossen.
- (3) Die Jugendordnung ist Bestandteil der Ortsatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetzlar.
- (4) Die Jugendordnung wurde am 03.09.2018 vom Magistrat der Stadt Wetzlar verabschiedet. Gleichzeitig tritt die Jugendordnung vom 06.12.2010 außer Kraft.
- (5) Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit wird bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnung schließt Frauen, die die jeweilige Position bekleiden ausdrücklich mit ein.